

des Mietzinses, Überstellung eines Kindes in die Obforgen der Gemeinde) die nötige Unterstützung nicht versagen. In solchen Fällen steht der Aufenthaltsgemeinde das Recht auf den Rückersatz der erwachsenen Auslagen zu. Wenn der fremdzuständige Arme einer dauernden Hilfe, z. B. einer monatlichen Geldunterstützung bedarf, kann die Aufenthaltsgemeinde wohl augenblicklich eine Unterstützung gewähren, hat aber wegen der dauernden Hilfe an die zur Entscheidung berechnigte Heimatgemeinde einen Antrag zu richten.

Die Armenfürsorge für Ausländer, denen als solchen kein Anspruch nach dem Heimatgesetze zusteht, ist vereinzelt, z. B. im Verhältnisse zu Deutschland, durch Staatsverträge geregelt. Solche zwischenstaatliche Vereinbarungen über die öffentliche Armenpflege sind insbesondere unter den neuen Nationalstaaten des ehemaligen Österreich dringendst notwendig.

Diese wenigen, nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen bilden die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Armenpflege. Innerhalb dieses Rahmens kann jede Gemeinde ihr Armenwesen nach freiem Ermessen organisieren. Die Gemeinde Wien hat über die heimatgesetzlichen Bestimmungen hinaus die Jugendfürsorge und einzelne Zweige der Wohlfahrtspflege entwickelt. Diese an die Armenpflege angrenzenden Fürsorgegebiete sind daher im Verlaufe der Darstellung gesondert behandelt.

Systeme der Armenpflege.

Die Güte einer Armenverwaltung wird nicht nur durch das Maß ihrer Leistungen, sondern ganz besonders auch durch die Einrichtung des Pflegebetriebes bestimmt. Es muß für die leichte Anbringung der Gesuche, für die sorgfältige Erhebung aller Fälle, für eine rasche Entscheidung unter Berücksichtigung der Eigenheiten jedes Falles und für eine gewisse Kontrolle der Unterstützungsempfänger vorgesorgt werden. In kleineren Orten wird die Armenpflege gewöhnlich von dem Berufsbeamten der Gemeinde nebenher versehen. In größeren Städten erfordert die Fülle und Mannigfaltigkeit der Unterstützungsfälle und die größere Verborgtheit der Lebensverhältnisse eine bedeutende Zahl von Pflegern. Es wäre sehr kostspielig, nur bezahlte Kräfte in den Dienst zu stellen, abgesehen davon, daß die Heranziehung unbesoldeter freiwilliger Mitarbeiter, die inmitten der Bevölkerung wohnen, die erwünschten lebendigen Beziehungen zu den Hilfsbedürftigen und eine zutreffende wirtschaftliche Beratung recht oft besser gewährleistet. Aus diesem Grunde hat sich die Stadt Elberfeld im Jahre 1852 zum rein ehrenamtlichen Systeme entschlossen. Den ehrenamtlichen Organen ist dort

nicht nur die Erhebung und Antragstellung zugewiesen, sondern auch das Recht selbständiger Entscheidung eingeräumt. Das Stadtgebiet wird in möglichst kleine Rayons zerlegt, so daß jedem Armenpfleger höchstens vier Arme ständig anvertraut sind. Eine Anzahl solcher Rayone, in der Regel 14, wird zu einem Bezirke zusammengefaßt. Die Pfleger eines jeden Bezirkes versammeln sich alle 14 Tage und beschließen Art und Maß der Fürsorge für je 14 Tage. Der einzelne Pfleger, der einen leicht übersehbaren Sprengel zugewiesen hat, soll genötigt sein, fortgesetzt mit den Armen in Fühlung zu bleiben und in kurzen Zwischenpausen sich neuerlich über die beste Hilfeleistung und über die Notwendigkeit weiterer Unterstützung Rechenschaft geben zu müssen. Ihm obliegt auch die Auszahlung der bewilligten Unterstützung. Damit in den einzelnen Bezirken der Stadt die Armenpflege möglichst gleichartig ausgeübt wird, werden in einem von Zeit zu Zeit abgeänderten Tarife die Mindestsätze der Existenzmittel für den einzelnen Armen und für Familien mit verschiedener Kinderzahl ziffernmäßig festgestellt. Als öffentliche Unterstützung ist dann die Differenz zwischen dem Existenzminimum laut Tarif und dem tatsächlichen Einkommen zu gewähren. Das Elberfelder System ist in den Großstädten wesentlich abgeändert worden, meist in der Richtung einer teilweisen Heranziehung von Berufsbeamten neben den ehrenamtlichen Armenpflegern. Manche Fürsorgeart, z. B. in der Fürsorge für die Jugend und für Kranke, verlangt eine besondere, fachliche Ausbildung des Helfers und wird darum in neuerer Zeit mehr und mehr beruflich tätigen Kräften vorbehalten. In der Armenpflege erwies sich die Heranziehung beruflicher Kräfte oft für die raschen und exakten ersten Erhebungen als notwendig. Die ehrenamtlichen Kräfte sind ja wegen ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit nicht immer zur Stelle. Das modernste System einer solchen Verbindung ehrenamtlicher und beruflicher Arbeit in der Armenpflege ist jenes der Stadt Straßburg (1907). Dort werden die ersten Erhebungen aller Unterstützungsfälle nur durch Berufsbeamte vorgenommen. Über alle einmaligen Unterstützungsfälle wird über alleinigen Antrag dieser Berufsbeamten entschieden. Die Fälle voransichtlich dauernder Hilfsbedürftigkeit werden den ehrenamtlichen Organen zur dauernden, pflegschaftsartigen Obsole überwiefen.

In der Stadt Wien wird die Armenpflege nach den geltenden Vorschriften wie in anderen Großstädten teils durch ehrenamtliche Organe, teils durch Berufsbeamte ausgeübt. Das Schwergewicht der Arbeit liegt bei den gewählten Funktionären: Der Gemeinderat bestimmt die Grundzüge der Organisation, der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Geschäftsbehandlung. Die ganze ausübende Pflege, der wichtigste Teil des Arbeitsgebietes, wird von den ehrenamtlichen Organen besorgt. Armenräte und

Armeninstitutsvorstände entscheiden auch endgültig in den meisten Fällen einer einmaligen Unterstützungsleistung.

Nur über die Fälle einer dauernden Hilfeleistung (Verleihung monatlicher Geldunterstützung, Aufnahme in Anstalten) ist im Interesse einer einheitlichen Gebarung im ganzen Stadtgebiete und einer fortlaufenden sichereren Evidenz dem Magistrate die Entscheidung auf Grund der Anträge der Armeninstitute vorbehalten.

Organe der Armenpflege der Gemeinde Wien.

Die Armenpflege der Gemeinde Wien wird nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Anordnungen des Wiener Gemeinderates und Stadtrates durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt.

Der Magistrat hat den ihm im Wiener Gemeindestatut zugewiesenen Wirkungskreis. Ihm obliegt daher insbesondere die Aufnahme in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit laufenden Unterstützungen, höheren Zuschüssen, Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds und die Erlassung von Anordnungen innerhalb der vom Gemeinde- und Stadtrat festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen.

Dazu bestehen beim Magistrate und der Stadtbuchhaltung die erforderlichen Fachabteilungen, und zwar beim Magistrat: Mag.-Abt. XI (I, Neues Rathhaus, Armenwesen im allgemeinen, Armentinderpflege und offene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIb (XIII, Versorgungsheim Lainz, geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), Mag.-Abt. XIII (I, Neues Amtshaus, Felberstraße, Stiftungen).

Zur Mag.-Abt. XI gehört der Central-Armenkataster, welcher sämtliche in Wien heimatberechtigte oder in Wien wohnhafte aus Armenmitteln unterstützten Personen umfaßt.

Als ständiger Ausschuß für die Förderung der Armenpflege in Wien besteht der Centralrat für das Armenwesen, der unter Leitung des Bürgermeisters aus den Vorständen der beteiligten Ämter, den Vorständen der Armeninstitute und Vertretern der Privatwohltätigkeitsvereine zusammengesetzt ist und dessen Aufgabe es ist, über jeweilige Fragen der Armenpflege zu beraten, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

In jedem Gemeindebezirke besteht ein Armeninstitut, welches aus der vom Stadtrat bestimmten Anzahl von Armenräten unter Leitung der Armeninstitutsvorsteherung gebildet wird.

Das Amt eines Armenrates ist ein freiwilliges unbefoldetes Ehrenamt. Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung auf die Dauer von